

Satzung

der Erna-Jentsch-Stiftung Furth

Präambel

Frau Erna Jentsch, Bürgerin der Gemeinde Furth, hat in ihrem Testament vom 03.08.2009 die Gemeinde Furth mit einem Vermächtnis bedacht, um nach ihrem Tod bedürftige Kinder und Jugendliche unterstützen zu können. Der Nachlass soll zum Wohle der Kinder- und Jugendarbeit in Furth verwendet werden. Die Gemeinde Furth hat auf Wunsch der Erblasserin beschlossen, auf Basis des Nachlasses eine Stiftung zu errichten und der Stiftung den Namen „Erna-Jentsch-Stiftung Furth“ zu geben.

Die Gemeinde Furth erlässt auf Grund der Artikel 23 Abs. 1 und 84 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Erna-Jentsch-Stiftung Furth“. Sie ist eine nichtrechtsfähige fiduziarische Stiftung und hat ihren Sitz in Furth. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Furth.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist:

- a) die Förderung und Unterstützung bedürftiger Einwohner der Gemeinde Furth unter dem 18. Lebensjahr und
- b) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem

- a) unverschuldet in Not geratenen Einwohnern der Gemeinde Furth geholfen wird
- b) Kinder und Jugendliche der Gemeinde Furth individuelle finanzielle Zuwendungen die dem Zweck des § 11 SGB VIII entsprechen erhalten
- c) die freiwillige Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Furth finanziell unterstützt wird

- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Erziehung, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft (Testament der Frau Erna Jentsch) vorhandenen Anfangsvermögen von 1.000,- € ausgestattet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus Zinserträgen
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind

- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Furth nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Normen (BayGO, GeschO, KommHV) verwaltet und vertreten.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 7 Auflösung der Stiftung

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Furth, mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2015 in Kraft.

Furth, den



Gemeinde Furth
Am Rathaus 6
84095 Furth

Andreas Horsche
1. Bürgermeister